

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.12.2014

Achter Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln 2962/2014

1. Frau Lorsbach fragt an, wann die Kita Longericher Straße fertig gestellt wird.

Antwort der Verwaltung:

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgt aller Voraussicht nach im 2. Quartal 2015. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht genauer zu beziffern, da die Fertigstellung von vielen, zum Teil im Vorhinein nicht absehbaren Faktoren abhängig ist.

2. Frau Mönnink bittet, nicht nur den Bestand festzustellen, sondern auch nochmals den Bedarf zu prüfen.

Antwort der Verwaltung:

Es ist zentrale Aufgabe der Jugendhilfeplanung, permanent die Bedarfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu prüfen. Dies geschieht sowohl auf der Grundlage der aktuellen Situation in den Stadtteilen als auch in perspektivischer Sichtweise unter anderem unter Zugrundelegung hochgerechneter Kinderzahlen und wahrscheinlicher Zuzüge über neue Wohnbaugebiete. Ohne Bedarfsplanung und –prüfung könnten keine neuen Kitaprojekte umgesetzt werden. Sie ist auch Voraussetzung für die Finanzierung der Kindertagesstätten.

Um in der Bedarfsplanung noch näher an der Realität zu sein, wird in Kürze eine flächendeckende Befragung zum Versorgungsbedarf der unter 3-jährigen Kinder durchgeführt. Die Bezirksvertretungen wurden darüber informiert.

3. Herr Erkelenz möchte wissen, wie hoch der Anteil der rein städtischen Kindergärten ist. Haben diese sich auch nach oben entwickelt?

Antwort der Verwaltung:

Gesamtstädtisch gibt es aktuell 639 Kitas, 229 davon in Trägerschaft der Stadt Köln. Dies entspricht einem Anteil von 36%.

Im Bezirk Nippes befinden sich 25 der insgesamt 82 Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft = 30%.

Es ist seit Jahren Ziel und Praxis der Verwaltung, neue Kindertagesstätten bis auf sehr wenige Ausnahmen in die Trägerschaft der Träger der freien Jugendhilfe zu geben. Begründet ist dies im Subsidiaritätsprinzip, dass aussagt „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigene Maßnahmen absehen“ (SGB VIII, § 4, Abs. 2). Daher können sich Anzahl und Anteil der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft nicht mehr oder nur in sehr geringem Umfang erhöhen.